

GEMEINDE UND OT BAD SASSENDORF BEBAUUNGSPLAN NR.28 "TANKSTELLE SCHÜTZENSTRASSE"



RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I., S. 132).
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666).
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995, S. 218).

FESTSETZUNG

BEGRENZUNGSLINIEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	gem. § 9 (7) BauGB
--	---	--------------------

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO	Sonstige Sondergebiete	gem. § 11 BauNVO
	Zweckbestimmung:	1. Tankstelle 2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	gem. § 19 BauNVO
0,8	Geschoßflächenzahl (GFZ)	gem. § 20 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	gem. § 16 BauNVO

BAUWEISE

O	offene Bauweise	gem. § 22 (2) BauNVO
	Baugrenzen	gem. § 23 (3) BauNVO
	überbaubare Grundstücksfläche	gem. § 23 (1) BauNVO
	nicht überbaubare Grundstücksfläche	gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

VERKEHRSLÄCHEN

	Straßenbegrenzungslinie	gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Stellplätze	F + R Fuß- und Radweg
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

	privates Grün	gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
--	---------------	---------------------------

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Hier: Straßen- und Wegebegleitende laubabwerfende hochstämmige Einzelbäume	gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

	Flurstücksgrenze
553	Flurstücksnummer

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf hat am 24.02.99 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Bad Sassendorf, den 7.9.99

Bürgermeister Dieter Wieringhove
Dieter Wieringhove

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 8.4.99 stattgefunden.

Bad Sassendorf, den 7.9.99

Gemeindevorstand [Signature]

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Bad Sassendorf am 26.5.99 beschlossen.

Bad Sassendorf, den 7.9.99

Gemeindevorstand [Signature]

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.6.99 bis 23.7.99 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind an 14.6.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Sassendorf, den 7.9.99

Gemeindevorstand [Signature]

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist von der Gemeinde Bad Sassendorf am 25.8.99 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Bad Sassendorf, den 7.9.99

Bürgermeister [Signature]

Schriftführer [Signature]

Schulze/Gabrechten

BEKANNTMACHUNG

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Bad Sassendorf, den 03.05.00

Bürgermeister [Signature]

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturel- und/oder naturgeschichtliche Bodentunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfundes aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenschichten, Höhlen und Söhlen, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie - Am für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261; FAX: 02761-24661), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DtschG NW).

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990.
Stand der Planunterlage: Februar 1999

Soest, den

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

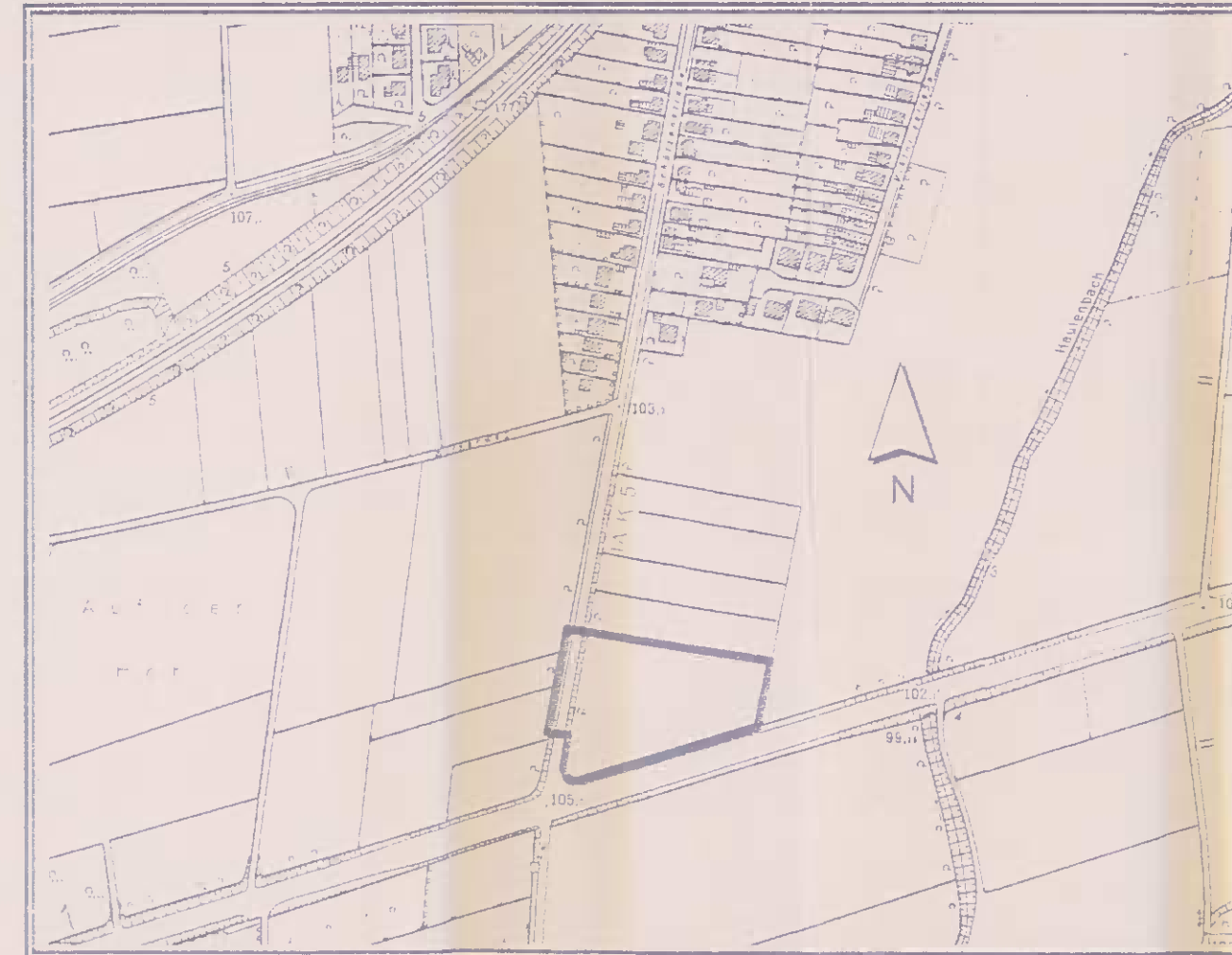
Soest, den

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest

Soest, den

Gezeichnet / Datum
SAADHOFF / 19.02.99, 14.04.99

Kreisplaner



GEMEINDE BAD SASSENDORF
ORTSTEIL BAD SASSENDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 28
"TANKSTELLE SCHÜTZENSTRASSE"
M. 1:500